

Das ist gewiß deutlich und umfassend genug. Wenn trotzdem von Autorenseite geklagt wurde und die Verwendung für mechanische Musik und Rundfunk als in dem Übertragungsvertrage nicht eingeschlossen betrachtet wurde, so ist das nur dadurch zu erklären, daß in dem Vertragswortlaut nicht von Rechten und Vorteilen aus Änderungen der Technik (!) die Rede war, und ferner, daß man sich des RG-Urteils RGZ. 123, 312 erinnerte, in welchem trotz ganz ähnlich liegenden Sachverhalts jedes neu entstehende Recht dem Autor bzw. seinen Erben als selbstverständlicher Zuwachs zugesprochen wurde.

Hier hat nun — in Übereinstimmung mit den beiden Vorinstanzen — sich auch das RG. zu einer strengeren Beachtung des Vertragswortlauts durchgerungen und diesen geachtet. Sehr klar spricht sich das RG. jetzt dahin aus, daß die Änderungen der Technik »nicht die Entstehung einer (ehedem gar nicht vorhandenen) neuen Befugnis in der Person des Urhebers bewirkten. Vielmehr kamen die Rechtsfolgen der umfassenden vertraglichen Überlassung urheberrechtlicher Befugnisse dem Erwerber zugute« . . .

... »Die ihrem Wesen nach ausschließliche Befugnis des Urhebers strebt in ihrer praktischen Anwendung auf das Verkehrsleben danach, daß tunlichst überall, wo aus einem Geisteswerke geldwerter Gewinn gezogen werden kann, dem Urheber die Möglichkeit eröffnet werden soll, daran teilzunehmen (RGZ. 128, 113). Unbeschadet solcher Grundsätze können jedoch urheberrechtliche Befugnisse — sei es ihrem Stoffe, sei es nur der Ausübung nach — in verschiedenstem Umfang übertragen werden. Für den Umfang, in dem der Berechtigte sich ihrer entäußert, wird jeweils der Zweck erheblich sein, dem das Rechtsgeschäft dienen soll (RGZ. 123, 317). Der Parteiwille kann sich auf den gesamten jetzigen und künftig etwa noch erwachsenden Inhalt urheberrechtlicher Befugnisse erstrecken, auch solcher, die zur Zeit weder voraussehbar noch näher bestimmbar sind . . . Ein Vertrag hätte also mit dem Inhalt abgeschlossen werden können, daß er das Recht zur Verfilmung oder zur Rundfunksendung (oder zu beiden) mitübertrug, obwohl man sich diese Arten der Ausnutzung, weil völlig unbekannt, vielleicht noch nicht vorzustellen vermochte. Nur hätte, wenn ein so weitgehendes Ergebnis der Rechtsübertragung gewollt war, der Wille deutlich genug kundgetan werden müssen (RGZ. 123, 318)«.

Das lag hier offenbar vor. Es ist dabei ziemlich nebensächlich, ob diese neue Auffassung mit der der Entscheidung RGZ. 123, 312, wie das RG. selbst meint, übereinstimmt, oder, wie der Kritiker dieser Entscheidung in der Jur. Wochenschr. Dr. Ed. Reiner meint, mit ihr in Widerspruch steht; jedenfalls ist hier — unbeschadet der Rechte des Autors, die man ihm in Zweifelsfällen besonders günstig zusprechen soll — doch bei klarem und deutlich umfassendem Wortlaut der Vertrag, wie jetzt mit Recht geschehen, besser gewahrt als in der in dieser Hinsicht bedenklichen Entscheidung RGZ. 123, 312. Das ist der Vorzug und Fortschritt dieser neuen Entscheidung.

#### Schlüsselromane u. dgl.

Im Berliner Tageblatt erschien ein Roman. Dessen Hauptgestalt war auf Grund von Vorgängen gezeichnet, die eine Stenotypistin dem Verfasser von sich erzählt hatte. Der Autor begnügte sich natürlich nicht mit diesen wahren Begebenheiten, sondern dichtete noch mehr dazu. Mit dem Fräulein hatte er sich inzwischen verkracht. Nun klagte diese. Teilweise glaubte sie an ein Miturheberrecht, das sie auf diese Weise an dem Roman gewonnen habe; teilweise fühlte sie sich persönlich verletzt, da die weiter hinzuge dichteten Vorgänge ihr abträglich erschienen, zumal man sie persönlich aus den wahren Vorgängen, die geschildert waren, wieder erkennen könne.

Das Kammergericht hat in einem Beschluß vom 10. November 1930, der inzwischen rechtskräftig geworden, im Gegensatz zum Landgericht der Klägerin (Antragstellerin) bis zu einem erheblichen Grade recht gegeben. Es sagt u. a.:

»Ein Miturheberrecht der Antragstellerin ist nicht glaubhaft gemacht. Dagegen erweist sich der von ihr ursprünglich

geltend gemachte Unterlassungsanspruch auf Grund persönlichkeitsrechtlicher Gesichtspunkte als begründet . . . Auf jeden Fall hat das zum Kreise des Persönlichkeitsrechts gehörige Recht des einzelnen auf seine sog. Geheimsphäre in wachsendem Maße Anerkennung durch die Rechtsprechung gefunden. Die Grundlage hierfür bildet die Auffassung, daß es bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen den heutigen, gemäß §§ 138, 826 BGB. auch für das Rechtsleben maßgeblichen sittlichen Anschauungen widerspricht, wenn die Lebensumstände und Lebensgeschichte des einzelnen einem weiteren Personenkreise oder sogar der breiten Öffentlichkeit mitgeteilt werden . . . Es kann eine mit den heutigen sittlichen Anschauungen nicht vereinbare Beeinträchtigung auch schon in der Weitergabe wahrer Mitteilungen und auch in der Vermischung wahrer und unwahrer liegen.«

Das Urteil begründet dann diese Ansicht weiter und stützt sie insbesondere auch auf die in dem Entwurf des künftigen Strafgesetzbuchs zutage tretenden Tendenzen:

»Die in Aussicht genommene Strafvorschrift gegen öffentliche üble Nachrede ist ein Niederschlag der sich gegenüber vielfachen Mißbräuchen des öffentlichen Lebens durchsetzenden sittlichen Anschauung, daß die öffentliche Mitteilung und Erörterung privater Angelegenheiten, die für das Ansehen der Betroffenen nachteilig wäre, nur zulässig ist bei Vorhandensein überwiegender entgegenstehender Interessen anderer« . . .

Das Gericht ist sich natürlich klar darüber, daß der Dichter und Schriftsteller seine Ideen und Beobachtungen aus dem Leben entnehmen und daß ihm mithin eine gewisse Freiheit der Benutzung und Wiedergabe gegeben sein muß. Aber man muß auch da die Lage des betreffenden Falles und die Art der Benutzung berücksichtigen, und deshalb sagt das Urteil:

»Wenn der wahre Dichter Begebenheiten aus dem wirklichen Leben mit verwertet, so enthält doch seine Darstellung soviel Eigenes, selbst Geschautes und Erfundenes, daß kein Leser, Hörer oder Betrachter darüber im Zweifel sein kann oder auch nur soll, daß die Gesamtdarstellung frei erfunden dem Leben zwar nachgeföhlt und nachgedacht, aber nicht von ihm abgeklatscht ist. Auf der anderen Seite der Stufenleiter stehen Darstellungen, die sich ganz ausdrücklich auf die wirkliche Lebensgeschichte einer bestimmten Person beziehen, sie im wesentlichen dem wirklichen Verlauf nach wiedergeben und nur in der Darstellung im einzelnen mehr oder weniger freie Erfindung walten lassen. Zu den Darstellungen der letzteren Art gehören nur in Nebendingen romanhaft ausgeschmückte Lebensgeschichten lebender Persönlichkeiten, wie eine solche z. B. der Entscheidung des Landgerichts I in Berlin vom 6. März 1928 (Jur. Wochenschr. 1929, 451 Nr. 2) zugrunde lag. In der Mitte stehen sogenannte Schlüsselromane, bei denen eine an sich erfundene Darstellung so stark mit wahren Lebensumständen oder Erlebnissen einer oder mehrerer bestimmter Personen vermischt ist, daß einem großen Personenkreise die Beziehung der Romandarstellung auf die betroffenen Personen erkennbar ist. Die neue Rechtsprechung hält nun auch in solchen Fällen mehr oder weniger dichterischer Darstellungen den erkennbaren Hinweis auf bestimmte Einzelpersonen für unzulässig. (OLG. Kiel u. OLG. Nürnberg, Arch. f. UrhR. 2, 559, 3, 207; J.W. 1929, 78, GRUR. 1930, 644.) Ob die Interessen des Betroffenen in einer den herrschenden sittlichen Anschauungen widersprechenden Weise verletzt sind, hängt in Fällen dieser Art von der Gestaltung des Einzelfalles ab.«

Grundsätzlich sagt das RG. dann: »Die Darstellung fremder Lebensschicksale oder Lebensumstände ist jedenfalls dann unerlaubt, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Beziehung auf die betroffene Person für einen großen Personenkreis unverkennbar ist, wenn hierbei die in Frage kommenden Personen in Ungewißheit darüber veretzt werden können, inwieweit die dargestellten Begebenheiten dem wirklichen Lebensgange der betroffenen Person wirklich entsprechen und inwieweit nicht, und wenn sie schließlich hierdurch in Zweifel veretzt werden, ob auch die das Ansehen einer lebenden Person gefährdenden Erlebnisse der Romanfigur mit wirklichen Erlebnissen der betroffenen Person übereinstimmen.«